Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung der Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Nettersheim gem. § 13 Abs.2 und 4 WPG (13.04. bis 15.05.2026)

Stellungnahme (tlw. gekürzt)	Abwägung
1. Wald und Holz NRW, 15.04.2026	
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bökenbrink, gegen die o. g. Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei den Planungen zu den Standorten für Windenergieanlagen sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist das Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde zu beteiligen, sobald sich die Standorte im Wald bzw. in direkter Nähe von Wald befinden, da die Belange des Waldes bei der Planung berücksichtigt werden müssen.	**Berücksichtigung.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 17.04.2026	
Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Kenntnisnahme.**
3. PLEdoc GmbH, 27.04.2026	
Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP). Die OGE ist einer der führenden Gastransporteure in Europa, gestaltet aktiv die zukünftige Wasserstoffinfrastruktur und realisiert erste Bauvorhaben im H^2-Kernnetz. Wir haben Ihre Anfrage an die zuständige Fachabteilung der OGE, die für die strategische Netzplanung für grüne Gase zuständig ist, weitergeleitet. Diese wird sich gegebenenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen.	**Kenntnisnahme.**
Die Trassenführung der Gasversorgungsanlagen ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen. Wir übersenden in der Anlage eine sinngemäß für die TENP geltende Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei den weiteren Planungen im Bereich und / oder in der Nähe der Gasversorgungsanlagen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir insbesondere auf folgendes aufmerksam: Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Der Schutzstreifenbereich der Gasversorgungsanlagen (im Allgemeinen 8 bis 10 m) muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Gasversorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.	**Berücksichtigung.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.

Wir gehen daher davon aus, dass der Bestandsschutz der Gasversorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Planungen keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Gasversorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.	
4. Kreis Euskirchen, 08.05.2026	
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen: Immissionsschutz Bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind die Anforderun-gen des BImSchG sowie der anzuwendenden Verordnungen und techni-schen Regelwerke zu beachten. Je nach Anlagentyp/-größe kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein. Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen: • Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte • Berücksichtigung des Lärmschutzes nach TA Lärm • Prüfung möglicher Geruchsbelastungen • Standortbezogene Immissionsprognosen bei größeren Anlagen Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung erfolgt im jewei-ligen Genehmigungsverfahren.	**Berücksichtigung.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.
Untere Wasserbehörde Im Rahmen der Potentialanalysen sind wasserwirtschaftliche Belange noch nicht konkret betroffen. In weiteren Verfahren ist die UWB zu beteili-gen.	**Kenntnisnahme.**
Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der konkreten Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ggf. naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich werden, die frühzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen sind.	**Berücksichtigung.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.
Träger der Landschaftsplanung Es wird darauf hingewiesen, dass in Kapitel 4.4 „Ausschlussgebiete“ die Darstellung der Naturschutzgebiete nicht richtig zu sein scheint. Die Karte auf Abb. 59 ist mit den Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Nettersheim“ abzugleichen und ggf. zu korrigieren. Der Landschaftsplan kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/naturschutz/themen-projekte/landschaftsplan-nettersheim/ Auf Anfrage kann die Untere Naturschutzbehörde auch gerne die entsprechenden shape-Dateien zur Verfügung stellen. Es wäre hilfreich die verschiedenen Naturschutzkategorien in jeweils einzelnen Karten darzustellen. Dies würde die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit deutlich verbessern.	
5. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, 08.05.2026	
Grundsätzlich sind die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme.**
Des Weiteren sind nachfolgend aufgeführte Punkte zu beachten: • Querungen werden mit Bezug auf den jeweiligen Mustervertrag einzeln beantragt und vereinbart. • Bei den Querungen ist eine Mindestüberdeckung von ≥ 2,0m einzuhalten.	**Berücksichtigung.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.

- Grundsätzlich sind Querungen in geschlossener Bauweise, Rohrvortrieb herzustellen.
- Offene Bauweise wird nicht gestattet.
- In einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einer Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Entlang Bundes- und Landstraßen bedarf es für vorgenannte Maßnahmen in einer Entfernung von 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand (Anbaubeschränkungszone §25 StrWG NRW) der Genehmigung / Zustimmung des Landesbetriebes unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach LBO.
- Zuwegungen zu Bundesstraßen werden grundsätzlich nicht gestattet.
- Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer widerruflichen Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes. Hier werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist.
- Bezüglich der Erschließung zur Bundes-/ Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gem. Bundes- und/ oder Landesnaturschutzgesetz zu prüfen/ einzuholen.
- Bei der Nutzung vorhandener Wirtschaftswege o. ä. gilt: Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr – weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) – aufzunehmen. Mit der erforderlichen widerruflichen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangenen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB vorauszusetzen ist.
- Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Bundes- oder Landesstraße (Gräben/ Mulden) zu verrohren. Anderweitige Gewässerschutzmaßnahmen in Verbindung mit Entwässerungseinrichtungen der Bundes- oder Landesstraßen sind durch den Veranlasser von entsprechenden Behörden einzuholen und zu realisieren.
- Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig.
- Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0m bitumiös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen.
 - Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant, sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können eventuelle Verzögerungen wegen ungenauer Angaben/ Darstellungen/ Berücksichtigung weitergehender Gesetzesvorgaben eintreten, die zu Lasten der Antragsteller/ Dritter gehen.
- Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

• Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen. • Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind eventuell Deckenhöhenpläne erforderlich. • Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung zurückzubauen. • Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. • Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden. • Während der Baumaßnahme darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt wird. • Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Maßnahme ergeben, freizuhalten.	
Bei der Planung neuer Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen ist Folgendes zu beachten: • Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Verkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Verkehrsteilnehmenden durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Straßenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. • Aufgrund der Thematik des Eiswurfes ist zu beachten, dass die Abstände der Windkraftanlagen– in nicht besonders eisgefährdeten Regionen - größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser (hier > 150 m) von dem äußeren Rand einer Bundes- bzw. Landesstraßen einzuhalten sind.	**Berücksichtigung.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.
6. Geologischer Dienst NRW, 08.05.2026	
Für die Gemeinde Nettersheim ergibt sich aus dem Abschlussbericht ein wärmebezogener Endenergiebedarf inklusive Verkehrssektor von ca. 74,7 GWh/a (PDF S. 41). Davon entfielen 67 GWh/a auf private Haushalte (Stand 2022; PDF S. 21). Der Wärmebedarf wurde zu 41 % über Heizöl, 30 % über Erdgas, 15 % aus erneuerbaren Energien (11 % Biomasse, 4 % Strom), 5 % Strom (fossil), 5 % Fernwärme (fossil), 3 % Sonstige fossile Energieträger und jeweils < 1 % Steinkohle und fossile Kraftstoffe gedeckt (Abbildung 20, PDF S. 42). Der Geologische Dienst NRW geht in dieser Stellungnahme ausschließlich auf die Potenzialbeschreibungen bezüglich der Gewinnung von Erdwärme (Geothermie) ein. Bei zukünftigen Projekten, die im Zusammenhang mit einer geothermischen Nutzung stehen, kann der Geologische Dienst NRW als Träger öffentlicher Belange gesondert beteiligt werden.	**Kenntnisnahme.**
Das nutzbare theoretische Potential der oberflächennahen Geothermie wurde mit rund 122 GWh/a festgestellt (PDF S. 74), woraus sich technisch nutzbar 95 GWh/a ableiten lassen (Quelle: Wärmestudie NRW). Nach den mir vorliegenden Daten besteht für die Anwendung von oberflächennaher Geothermie in Form von Erdwärmesonden bis 100 m Tiefe mit 2,5 bis 2,9 W/(m*K) eine gute Wärmeleitfähigkeit (geothermie.nrw.de/oberflächennah). Bei dem Einsatz von tieferen Erdwärmesonden kann aufgrund der geologischen Gegebenheiten von einer höheren Wärmeleitfähigkeit ausgegangen werden. Kalte Nahwärmenetze, betrieben durch Erdwärmesonden, könnten insbesondere bei der Neuerschließung von Neubaugebieten zur dezentralen Wärmeversorgung eingesetzt werden.	**Kenntnisnahme.**
Dem Abschlussbericht ist zu entnehmen, dass im Gewerbegebiet Zingsheim eine Geothermie Potenzialanalyse und ein Erschließungskonzept geplant ist (PDF S. 125). Nach den mir vorliegenden Daten wurde dort bereits ein Sondenfeld installiert (bohrungen.nrw.de, Bohrungsnummer: 382608). Ich	**Kenntnisnahme.**

weise darauf hin, dass Bohrungen ab einer Tiefe von 100 m nach § 127 Bundesberggesetzt (BBergG) bei der Bergbehörde angezeigt werden müssen. Bei einer grundstücksübergreifenden Erdwärmenutzung bedürfen die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme ab 400 m Tiefe nach § 3 BBergG einer bergrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW).	
In der Potenzialanalyse wurde die Nutzung von Untergrundwärmespeichern in Form von Aquifer-Wärmespeichern (Aquifer Thermal Energy Storage – ATES) in Betracht gezogen (PDF S. 76). Nach den Daten des GD NRW liegen dafür keine potenziell geeigneten Aquifere im Untergrund vor (geothermie.nrw.de/oberflaechennah). Saisonal anfallende Abwärme oder Wärme aus Solarthermie-Anlagen kann über Erdsonden-Wärmespeicher (Borehole Thermal Energy Storage – BTES) im Untergrund über Monate gespeichert und in den Wintermonaten zurückgewonnen und genutzt werden.	**Kenntnisnahme.** Der genannte Absatz beschreibt ausschließlich die potenzielle Nutzung eines entsprechenden Speichers, ohne eine gesicherte Verfügbarkeit des erforderlichen Wärmemediums zu belegen.
Da es derzeit noch keine verbindlichen Informationen über ein bestehendes Potential zur Nutzung mitteltiefer und tiefer Geothermie im Gemeindegebiet Nettersheim gibt, konnte dieses Thema in die Planungen noch nicht mit einbezogen werden (PDF S. 76). Es findet derzeit eine Bearbeitung vom GD NRW im Raum der Eifel statt, darin miteingeschlossen das Gemeindegebiet von Nettersheim. Die Daten sind voraussichtlich 2027 im Geothermie-Portal abrufbar.	**Kenntnisnahme.**
7. Bezirksregierung Köln, 11.05.2026	
Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete (WSG) fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Nettersheim befinden sich die festgesetzten WSG Urfey und Hauser Benden sowie Wespelquelle und das geplante WSG Nettersheim-Marmagen. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln werden nur die Wassergewinnungsanlagen Urfey und Hauser Benden aktiv zur Trinkwasserversorgung betrieben. Die anderen beiden Wassergewinnungsanlagen liegen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde. Die Gemeinde Nettersheim hat den Abschlussbericht der Kommunalen Wärmeplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit offengelegt und um Stellungnahmen gebeten. Darin sind gem. Kapitel 4.4 Ausschlussgebiete festgelegt, die die Nutzung der unterschiedlichen Potenziale erneuerbarer Energien zur Wärme- bzw. Stromerzeugung mittelbar oder unmittelbar einschränken können, u.a. die oben genannten WSG.	**Kenntnisnahme.**
Grundsätzlich rege ich bei der weiteren Planung die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Diese ist für die Genehmigung von Genehmigungstatbeständen und die ggf. erforderliche Befreiung von Verboten der o.g. festgesetzten WSG sowie für die Festsetzung des o.g. geplanten WSG zuständig. Es ist damit zu rechnen, dass bei der Festlegung der geplanten WSG ähnliche Regelungen in der Verordnung (VO) gelten werden wie bei den bisher festgesetzten WSG. Die aktuell gültigen WSG VO sind auf der Homepage der Bezirksregierung Köln zu finden. In der weiteren Zone (WSZ III) bestehen beispielsweise und nicht abschließend Einschränkungen beim Durchführen von Bohrungen bzw. Erdaufschlüssen, wie sie beispielsweise für Geothermie nötig wären und dem Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer o.ä.. In der engeren Zone (WSZ II) bestehen zusätzlich beispielsweise und nicht abschließend Einschränkungen beim Errichten von Windenergieanlagen, Durchführen von Bohrungen und Errichten von Wärmepumpen (soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird). Im Fassungsbereich (WSZ I) sind in der Regel alle Handlungen verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen.	**Kenntnisnahme.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.
Ich möchte in diesem Zuge explizit auf die Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Betriebsmittel und die Außerbetriebnahme von Erdwärmeanlagen in WSG auf das LANUV Arbeitsblatt 39 in der aktuell geltenden Fassung (derzeit Stand 2024) hinweisen. Dieses ist bei Festsetzung des WSG die Grundlage für die geltenden Regelungen der WSG-VO. Hierbei sei auch zu beachten, dass gemäß §35 AwSV Erdwärmesonden und -kollektoren, in denen wassergefährdende Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, besondere	**Kenntnisnahme.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.

Anforderungen gemäß AwSV existieren. Bzgl. Windenergieanlagen dienen u.a. die Vorgaben des Windenergieerlasses des MULNV vom 08.05.2018 aus Kapitel 8.2.3.2 Wasserschutzgebiete als Grundlage für die geltenden Regelungen der WSG-VO. Vorsorglich verweise ich auf zum Schutz des Grundwassers auf die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach ist „Jede Person […] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“	
Ansonsten erkenne ich Betroffenheit in der Zuständigkeit des Dezernats 54 (Obere Wasserbehörde) der Bezirksregierung Köln.	**Kenntnisnahme.**
8. Deutsche Bahn AG, 13.05.2026	
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erste Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. In dieser Phase der kommunalen Wärmeplanung erlauben wir uns bereits jetzt auf folgende Punkte hinzuweisen: Der Eisenbahnbetrieb darf durch die geplanten Maßnahmen weder behindert noch gefährdet werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Vor Durchführung zukünftiger Maßnahmen (Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermie, etc.) ist jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen. Die DB AG, DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens DB AG, DB Immobilien keine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben erstellt werden. Bereits jetzt weisen wir bezüglich der geplanten Geothermie Maßnahmen auf folgendes hin: Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen. Hier sind dann ggfs. Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. vorab vorzulegen. Hierbei ist jedes Vorhaben einzeln und individuell zu betrachten und zu prüfen. Bei Bedarf kann ein Monitoring auch im Nachgang zur Errichtung der Anlagen verlangt werden. Kosten gehen jeweils zulasten des Betreibers. Bei Photovoltaikanlagen geltend folgende Hinweise und Auflagen: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf	**Kenntnisnahme.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.

usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Bei geplanten Leitungskreuzungen bitten wir zu beachten, dass werden, bedingt durch die Wärmebedarfsplanung, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Versorgungsleitungen usw. erforderlich, so sind diese nach den Richtlinien der DB auszuführen. Es sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens. Spätere Anträge auf Genehmigung, Leitungskreuzungen etc. für den Geltungsbereich sind uns zur gegebenen Zeit zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierzu dann die Geltungsmachung von Hinweisen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor.	
9. Anonym, 13.05.2026	
anliegend sende ich zum offenen Dialog meine Stellungnahme und Ansichten zum Entwurf der KWP, wie er im Gemeindeblatt vom 10.04.2026 angekündigt und auf der Homepage der Gemeinde (GN) veröffentlicht wurde. Grundlage der KWP ist ja wie beschrieben das **Gebäudeenergiegesetz** (GEG), welches aber vermutlich durch das **Gebäudemodernisierungsgesetz** (GModG) ersetzt werden wird. Dies wird vermutlich eine Überarbeitung der KWP erforderlich machen samt Verzögerung des endgültigen Beschlusses des Gemeinderates. Meine Stellungnahme kann sich natürlich nur auf den derzeitigen Stand nach GEG beziehen.	**Kenntnisnahme.** Die KWP basiert auf der aktuell geltenden Rechtslage gemäß GEG, sodass derzeit kein Anpassungsbedarf besteht. Der Hinweis auf mögliche zukünftige Gesetzesänderungen wird berücksichtigt, hat jedoch gegenwärtig keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Die vorgebrachten Ausführungen beziehen sich auf potenzielle künftige Entwicklungen und führen aktuell zu keiner Änderung der KWP. Maßgeblich für die Planung ist der derzeit gültige gesetzliche Rahmen. Der Einwand wird berücksichtigt, begründet jedoch derzeit keine Anpassung der kommunalen Wärmeplanung.

Um es gleich vorwegzunehmen, ich halte den derzeitigen Entwurf des Wärmeplans (KWP) für zu optimistisch. Er setzt ambitionierte Ziele und Vorgaben zur Abkehr von fossiler Energie, die aus einem Wunschdenken resultieren. Das ergibt sich u.a. aus der simplen, eher willkürlichen Darstellung der zukünftigen Veränderung der Anteile der Heizenergieträger auf Seite 111 ff.	**Kenntnisnahme**. Die dargestellten Entwicklungen der Heizenergieträger beruhen jedoch nicht auf willkürlichen Annahmen, sondern auf modellhaften, theoretischen Szenarien, die sich aus der Kombination verschiedener fachlicher Parameter ergeben und daher keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf der KWP begründen.
Ein KWP lässt sich leicht aufstellen, wenn Investitionen und Finanzierung im Wesentlichen von den privaten und gewerblichen Eigentümern der Immobilien zu stemmen sind. Der Hinweis auf Fördergelder hilft da auch nicht weiter, weil auch diese von der Allgemeinheit zu tragen sind. Im Wärmeplan fehlt eine Risikoanalyse**.** Kein größeres Unternehmen würde eine millionenschwere Investitionsplanung ohne eine genaue Untersuchung der Risiken vornehmen.	**Kenntnisnahme.** Die Finanzierungslasten und Fördermöglichkeiten werden grundsätzlich berücksichtigt, wobei die konkrete Ausgestaltung, insbesondere die Ausschöpfung von Fördermitteln sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Gegenstand nachgelagerter Detailplanungen ist. Die KWP stellt insoweit keine Detailplanung dar, sondern dient als strategischer Orientierungsrahmen zur Aufzeigung von Entwicklungspfaden und Handlungsoptionen, sodass sich hieraus kein unmittelbarer Anpassungsbedarf ergibt.
So geht die KWP insbesondere nicht klar auf folgende, wesentliche Risiken ein: **1. Strom-Netzkapazität / zukünftige Netzbelastung** Das Stromnetz würde bei dem anvisierten Bestand an Wärmepumpen und Elektroautos zusätzlich gewaltig belastet, wahrscheinlich wird es schnell überlastet. Wurde das von e-regio detailliert untersucht? Immerhin ist e-regio als verantwortlicher Netzbetreiber zuständig für Stromversorgung und Versorgungssicherheit. Jedenfalls kann man dem 4. Unterpunkt des Zielszenarios auf Seite 92 der KWP entnehmen, dass eine solche genauere Analyse noch nicht vorgenommen wurde; Zitat: „…wobei die Auswirkungen auf den Aus- und Umbau des Stromverteilnetzes noch zu untersuchen sind.“.	**Teilweise Brücksichtigung.** Die angesprochenen Risiken hinsichtlich der Stromnetzkapazitäten sind grundsätzlich erkannt und werden im Rahmen nachgelagerter Maßnahmen weitergehend untersucht. Die in der KWP dargestellten Aussagen bilden dabei den aktuellen Kenntnisstand ab, während vertiefende Analysen – etwa in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber – Bestandteil der Maßnahmenumsetzung (u. a. Maßnahme S4) sind.
2. Netzausbau: Realisierbarkeit und Kosten Ein großes Risiko wird auch in der Realisierbarkeit und den Kosten eines vermutlich erforderlichen Ausbaus des Stromnetzes liegen. Ist das technisch und wirtschaftlich überhaupt realisierbar? Wie kann ein Ausbau (Kapazitätserweiterung) des Stromnetzes eines komplexen, versiegelten Ortsnetzes, wie z.B. von Marmagen oder Nettersheim durchgeführt werden, vor allem, wenn die Baumaßnahmen parallel zu in Betrieb befindlichen unterirdischen Strom-, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Telekommunikationsnetzen durchgeführt werden müssen?	**Kenntnisnahme**. Die angesprochenen Risiken hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit eines möglichen Stromnetzausbaus sowie standortspezifischer Herausforderungen werden grundsätzlich gesehen. Die KWP adressiert diese Aspekte jedoch auf strategischer Ebene, während vertiefende Prüfungen zur Netzverträglichkeit, Ausbaubarkeit und Versorgungssicherheit – auch unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wie Siedlungsstruktur und klimatischen Bedingungen – Bestandteil nachgelagerter

	Detailuntersuchungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind.
3. Haftung /Schadenersatz Haftung und Schadenersatzansprüche lassen sich im Rechtsstaat bekanntlich nicht mit Verweisen aushebeln, dass es keine Verpflichtungen der Ansprüche gegen die Gemeinde und die e-regio geben kann. Was noch bei der Erstellung des KWP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gelten mag, kann im Nachhinein bei der tatsächlichen Realisierung zu gewaltigen Ansprüchen führen. Sollten z.B. aus Netzüberlastungen und längeren Blackouts, und in deren Folge Frostschäden an Gebäuden oder Schadenersatz aus Ausfällen der Gewerbetriebe resultieren, wird das wahrscheinlich für e-regio und die Gemeinde selbst ein gewaltiger Bumerang werden. Die Versicherungen der Privaten werden diesen mit ihren Rechtsabteilungen zur Seite stehen, wenn sie dadurch selbst Zahlungen aus Versicherungsansprüchen vermeiden können.	**Kenntnisnahme.** Mögliche haftungs- und schadenersatzrechtliche Fragestellungen werden gesehen, sind jedoch nicht Gegenstand der strategischen KWP, sondern im Rahmen der späteren Planung, Umsetzung und des Anlagenbetriebs unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen zu behandeln.
Es bleibt zu hoffen, dass durch das vorgesehene regelmäßige Monitoring nicht nur ein Check der Einhaltung der Zielerreichung erfolgt, sondern erforderlichenfalls ein angepasster, vorsichtiger, sukzessiver Ausbau der erneuerbaren Energien, um die sichere Energieversorgung nicht zu gefährden. Vermutlich muss man erkennen, dass der Anteil der fossilen Energie nicht in einem so kurzen Zeitraum auf null gebracht werden kann. Ähnliche Verweise stehen allerdings auch im Zielszenario 2045 auf Seite 93 der KWP, in denen wegen bestehender ökonomischer und rechtlicher Unsicherheiten kein Anspruch auf Vollständigkeit und langfristige Korrektheit erhoben wird. Hier kann im Lauf der nächsten Jahre von den betroffenen Immobilien-Eigentümern beobachtet werden, ob das tatsächlich zu flexiblen, realisierbaren Lösungen bei den Heizungsarten führt.	**Kenntnisnahme.** Die KWP sieht ein kontinuierliches Monitoring vor, das neben der Zielverfolgung auch die Möglichkeit zur Anpassung von Strategien und Maßnahmen umfasst. Dabei ist die KWP bewusst als grober strategischer Rahmen ausgestaltet, während konkrete Entwicklungen, Umsetzungszeiträume und technologische Pfade im Rahmen fortlaufender Evaluierungen und nachgelagerter Detailplanungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.
<u>Aspekte für unsere Umwelt:</u> Von der im Vorwort beschriebenen Erhaltung der Schöpfung wird in spätestens 10 Jahren (insbesondere auch für nächste Generationen) nicht mehr viel zu sehen sein. Schon der neue Windpark Tondorf wird das eifeltypische Landschaftsbild der gesamten Gemeinde gewaltig verunstalten und auch von weit her zu sehen sein. Mir ist klar, dass die Ausweisung potentieller Windgebiete nicht in der alleinigen Kompetenz der Gemeinde liegt. Dennoch sollte es Ziel der Gemeinde Nettersheim/ Gemeinderat sein, eine Ausdehnung in das einzige größere Waldgebiet Mürel mit allen Mitteln zu verhindern. Sonst bleibt vom Naturerlebnisdorf Nettersheim allenfalls der schöne Name.	**Berücksichtigung.** der Erhalt von Natur und Landschaft hat für die Gemeinde einen hohen Stellenwert und wird bei allen weiteren Planungen und Abwägungsprozessen sorgfältig berücksichtigt. Dabei wird angestrebt, die mit der Energiewende verbundenen Maßnahmen bestmöglich mit dem Schutz des Landschaftsbildes und der ökologischen Qualität in Einklang zu bringen.
Ich bitte um Mitteilung, wie diese Punkte (und ggf. die der anderen Bürgerrinnen und Bürger) in der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegenden Version Berücksichtigung finden.	**Berücksichtigung.**
10. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 13.05.2026	
Vielen Dank für die Beteiligung an der Wärmeplanung. Da es Nettersheim eine Vielzahl an Baudenkmälern, und mehrere vom LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) festgestellte Denkmalbereiche gibt, sind denkmalpflegerische Belange bei der Umsetzung des Wärmeplans betroffen.	**Kenntnisnahme.**
Im Abschlussbericht wurde das Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege mit aufgenommen, jedoch nicht ausreichend untersucht. Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Wir empfehlen daher, bei allen Fragen zum Thema	**Kenntnisnahme.** Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden im Rahmen der KWP grundsätzlich berücksichtigt. Eine vertiefende Abstimmung, insbesondere unter Einbindung der Unteren

Denkmalschutz und Denkmalpflege die Untere Denkmalbehörde und das LVR-ADR so frühzeitig wie möglich einzubinden.	Denkmalbehörde sowie der zuständigen Fachstellen (z. B. LVR), erfolgt im Zuge der nachgelagerten Planungen und konkreten Maßnahmenumsetzungen, sodass sich hieraus derzeit kein unmittelbarer Anpassungsbedarf der KWP ergibt.
Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Veränderungen an Denkmälern sowie in ihrer Umgebung gemäß § 9 DSchG NRW erlaubnispflichtig sind. Da die Bausubstanz eines jeden Denkmals einzigartig ist, bedeuten schwerwiegende Schäden mitunter den unwiederbringlichen Verlust eines Denkmals oder von Teilen davon. Bei der Planung von Veränderungen an denkmalgeschützter Bausubstanz emp fiehlt sich daher die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalbehörde Nettersheim zwecks denkmalpflegerischer Beratung.	**Kenntnisnahme.** Bauliche Umsetzungen sind noch nicht Teil der kommunalen Wärmeplanung.
Im Bericht wird erwähnt, falls nur einzelne Gebäudeteile geschützt sind, soll trotzdem das gesamte Gebäude als Denkmal behandelt. Dies ist unter Umständen nicht notwendig, es ist auch keine pauschale Strategie möglich. Welche energetischen Maßnahmen ergriffen werden können und wie hoch das Optimierungspotenzial eines Baudenkmals ist, kann nur im Einzelfall ermittelt werden. Mit geeigneten, denkmalgerechten Maßnahmen muss es sich nicht unbedingt von nicht-denkmalgeschützten Gebäu den unterscheiden. Dazu ist auch die Kartierung der Denkmäler in einem Plan mit dem Attribut „Denkmal“ notwendig, die bislang nicht umgesetzt wurde. Wir empfehlen dabei auf die Kennzeichnung gemäß PlanzV90 zurückzugreifen, wonach Einzeldenkmäler mit einem D in einem Quadrat und Gesamtanlagen (Denkmalbereiche, großflächige Denkmäler wie Gartendenkmäler, Friedhöfe etc.) mit einem D im Kreis gekennzeichnet werden sowie ihr Umfang durch die Umfahrung mit einer roten Kästchenlinie kenntlich gemacht wird.	**Kenntnisnahme.**
Wir empfehlen, die Potentialflächen für Dach-Photovoltaik- und / oder Dach-Solarthermie-Anlagen zu erst auf den nicht-denkmalgeschützten Gebäuden auszuschöpfen, bevor das kulturelle Erbe für die nächsten Generationen unwiederbringlich verloren geht. Substantielle Schäden sind durch die Gewichtslasten der Anlagen und nötige Umbauten für Leitungen sowie Brandschutzauflagen in historischen Dachstühlen nicht immer vermeidbar. Auch das Erscheinungsbild von Baudenkmälern erfährt durch große Photovoltaikflächen auf Dächern eine erhebliche Beeinträchtigung. Viel größere und effektivere Potentiale sind zudem auf Industrie- und Gewerbegebäuden möglich, als auf den im Verhältnis wenigen denkmalgeschützten Dachflächen. Zudem sind mittlerweile verschiedene Methoden der Wärmegewinnung möglich, wie bspw. Abwärme aus unterschiedlichen Quellen (Seen, Flüssen, Kläranlagen, Gewerbebetrieben, etc.). Jeder Ort besitzt andere räumliche und strukturelle Gegebenheiten und Möglichkeiten, die identifiziert werden müssen durch umfassende Untersuchungen. Besonders die historischen Ortskerne, die vom LVR-ADR als Denkmalbereiche festgestellt wurden, sollten vor unnötiger technischer Überbauung geschützt werden. Es handelt sich dabei um die Ortskerne von Nettersheim, Pesch-Oberdorf, Pesch-Unterdorf, Roderath, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim und Tondorf. Historische Ortskerne können nicht wieder hergestellt werden. Innerhalb der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Nettersheim ist das kulturelle Erbe zu schützen und zu erhalten. Trotz des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien besitzt der Denkmalschutz NRW Verfassungsrang. Die Verantwortung und Entscheidung zur Berücksichtigung beider Belange liegt bei der Gemeinde Nettersheim.	**Kenntnisnahme.** Der Schutz des kulturellen Erbes und denkmalgeschützter Bereiche wird von der Gemeinde als wichtiger Belang berücksichtigt. Die vorgeschlagene Priorisierung nicht denkmalgeschützter Flächen sowie die Berücksichtigung alternativer Potenziale und standortspezifischer Lösungen fließen in die weiteren Planungs- und Abwägungsprozesse ein, während konkrete Bewertungen und Abstimmungen im Rahmen nachgelagerter Detailplanungen erfolgen.
Weitere entscheidende Hinweise geben die Broschüre „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“, 3. überarbeitete arbeitete Auflage (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2024), sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kult	**Kenntnisnahme.**

urlandschaftsentwick lung_nrw/kulturelles_erbe_in_der_umweltpruefung_1/kulturelles_erbe_in_der_umweltpruefung.jsp Checkliste: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwick lung_nrw/checkliste__kulturelles_erbe_in_der_planung_/inhaltsseite_292.jsp	
Die Untere Denkmalbehörde Nettersheim und das LVR-ADR sollten bei allen nachfolgenden Maßnahmen der Umsetzung des Wärmeplans so frühzeitig wie möglich beteiligt werden.	**Kenntnisnahme.**
11. Wasserverband Eifel-Rur, 19.05.2026 (Eingang nach Ende der Offenlage)	
Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	**Kenntnisnahme.**
12. go.Rheinland, 21.05.2026 (Eingang nach Ende der Offenlage)	
Der Zweckverband go.Rheinland ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin. Zu dem Verfahren der Kommunalen Wärmeplanung nehmen wir wie folgt Stellung: go.Rheinland möchte im Rahmen der Wärmeplanung auf die Planungen im Bereich SPNV hinweisen und bittet, diese zu berücksichtigen: Auf der Strecke von Kall bis Kall-Sötenich sowie von Kall-Sötenich bis Nettersheim ist ein zweigleisiger Ausbau der Strecke geplant, der mit einem Gleisneubau sowie Bodenverbesserungen einhergeht. Darüber hinaus werden Eisenbahnüberführungen auf der Strecke aufgeweitet bzw. neu gebaut sowie Stützwände und Böschungen neu angelegt. Die bestehenden Bahnübergänge werden angepasst bzw. aufgeweitet und die Leit- und Sicherungstechnik entsprechend angepasst. Die genauen räumlichen Auswirkungen können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.	**Kenntnisnahme.**